



2024/1627

4.7.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 73/2024**  
**vom 15. März 2024**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1627]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/661 der Kommission vom 2. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der gemeinsamen Kriterien für die Prüfung der Verhängung oder Aufhebung einer Betriebsuntersagung auf Unionsebene <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66za (Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 0661**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/661 der Kommission vom 2. Dezember 2022 (ABl. L 83 vom 22.3.2023, S. 54)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/661 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 16. März 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/2023 vom 28. April 2023 <sup>(\*)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. <sup>(2)</sup>

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 22.3.2023, S. 54.

<sup>(\*)</sup> ABl. L, 2023/2294, 9.11.2023.

<sup>(2)</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.